



Lausitzer Golfclub e.V. Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Lausitzer Golfclub.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen mit dem Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 03058 Neuhausen/Spree, Drieschnitz – Kahsel, Am Golfplatz 3

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Zu diesem Zweck wird der Verein eine Golfanlage bauen und betreiben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Bei der Mitgliedschaft werden die folgenden Kategorien unterschieden:
 - o Ordentliche aktive Mitglieder,
 - o Ordentliche aktive Mitglieder, soweit der Ehe- oder Lebenspartner bereits Mitglied ist,
 - o Ordentliche passive Mitglieder,
 - o Ordentliche Firmenmitglieder,
 - o Ordentliche Zweitmitglieder, d.h. aktive Mitglieder mit bestehender Mitgliedschaft in einem anderen Golfverein,
 - o Jugendliche Mitglieder – bis 18 Jahre,
 - o Mitglieder in Ausbildung: - Studium (bis 27.Lj.) oder - Ausbildungsverhältnis (bis 21.Lj.),
 - o Ehrenmitglieder,
 - o Jahresmitgliedschaft,
 - o zeitlich begrenzte Mitgliedschaft.
- (3) Eine Zweitmitgliedschaft setzt voraus, dass das Zweitmitglied ordentliches Vollmitglied in einem Golfverein ist, der dem Deutschen Golfverband angeschlossen ist und das Zweitmitglied seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bei diesem Verein nachgekommen ist. Eine passive Mitgliedschaft, eine Ehrenmitgliedschaft, eine Mitgliedschaft für „entfernt lebende Mitglieder“ oder ähnliches sind keine Vollmitgliedschaft im Sinne der Regelung.
- (4) Die Jahresmitgliedschaft ist begrenzt auf das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beantragt wird. Sie kann einmalig verlängert werden. Sie gewährt kein Stimmrecht.

- (5) Die Mitgliedschaft eines jugendlichen Mitgliedes eines Mitgliedes in Ausbildung bzw. eines Zweitmitgliedes endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Soweit die Mitgliedschaft aufgrund dieser Vorschrift endet, haben diese Mitglieder einen Anspruch auf Fortsetzung der entsprechend den dann geltenden Bestimmungen dieser Satzung bzw. den aufgrund dieser Satzung geltenden Regelungen.
- (6) Die Firmenmitglieder sollen bis zum 01.04. eines jeden Jahres die Person benennen, die die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Präsidiums zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt für die Dauer der Mitgliedschaft, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag der Vertreterversammlung bestimmt.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein beginnt mit der Aufnahme. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters.
Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Aufnahme ist dem neuen Mitglied eine unterschriebene Kopie des Aufnahmeantrages zu übersenden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Sanktionen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Die Austrittserklärung muss dabei mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Verein zugegangen sein. Der Austritt ist nicht im Jahr der Aufnahme möglich.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium, wenn ein wichtiger Grund für diesen Ausschluss in der Person des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern in der Person des den Golfsport Ausübenden gegeben ist. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Der Ausschluss ist zu seiner Wirksamkeit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu bestätigen, wenn das ausgeschlossene Mitglied dies schriftlich beantragt.
- (5) Wichtiger Grund im Sinne des Abs.4 dieser Vorschrift sind z.B.
 - (a) nachhaltige Verstöße gegen die Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlage,
 - (b) nachhaltige Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - (c) schwerwiegende Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der aufgrund dieser Satzung erlassenen Regelungen.
- (6) Bei Verstößen gegen die Satzung und die jeweils gültige Wettspielordnung, Vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann das Präsidium die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

1. Verwarnung,
2. befristete Wettspielsperre,
3. befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge u.a.

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese sind zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig, bei Neumitgliedern mit der Aufnahme.
- (2) Die Höhe der einzelnen Beiträge und der Aufnahmegebühren wird von einer Beitragsordnung bestimmt. Diese wird von einem Beitragsausschuss beschlossen.
- (3) Der Beitragsausschuss besteht aus zwei vom Präsidium bestimmten Mitgliedern desselben, darunter der Präsident oder der Vizepräsident sowie zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten.
- (4) Daneben können von den Mitgliedern so genannte "Verzehrbons" (Umsatzgarantie zugunsten der vereinseigenen Gastronomie), in Ausnahmefällen Umlagen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ggf. auch in Darlehensform, erhoben werden. Diese sind von einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Organe und Ausschüsse des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- o die Mitgliederversammlung,
- o das Präsidium,
- o der Beitragsausschuss,
- o der Kassenprüfungsausschuss.
- o die Vertreterversammlung.

- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sämtlichen gewählten Mitgliedern des Präsidiums und des Beitragsausschusses sowie zwei weiteren Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Vertreterversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie entscheidet über Belange des Vereins von besonderer Bedeutung.
- (3) Das Präsidium kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse - z.B. Spiel- und Vorgabenausschuss - bilden, die aus drei Personen bestehen sollen und denen jeweils ein Mitglied des Präsidiums angehören soll. Diese Ausschüsse haben nur beratende Funktion; sie sind nicht Organ im Sinne des Abs. 1 dieser Vorschrift.

§ 8 Präsidium, Vertretung und andere Befugnisse

- (1) Das Präsidium leitet den Verein. Es besteht aus Personen aus der Mitte der Mitglieder. Dabei handelt es sich um den Präsidenten, den Spielführer, den Schatzmeister, den Platzwart und den Schriftführer bzw. Marketingbeauftragten. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, der damit eine Doppelfunktion erhält (z.B. Vizepräsident und Spielführer).
- (2) Der Verein wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums vertreten.

- (3) Das Präsidium entscheidet, soweit es keine Aufgaben der laufenden Verwaltung erfüllt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Es gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung erfolgt. Dies erfolgt in der ersten Zusammenkunft des Präsidiums nach einer Wahl; die Aufgabenverteilung in dieser Geschäftsordnung ist den Mitgliedern in geeigneter Form, in der Regel durch Aushang am schwarzen Brett, bekannt zu geben.
- (4) Das Präsidium erlässt eine „Spiel- und Platzordnung“ einschließlich der sog „Platzregeln“ für die Golfanlage des Vereins. In diesen Regelungen kann das Präsidium bei Verstößen gegen diese Satzung oder anderer aufgrund der Satzung erlassener Regelungen abgestufte, in diesen Regelungen näher aufgeführte Sanktionen aussprechen und bestimmen. Vor Verhängung dieser Sanktionen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Zweifelsfall entscheidet die Vertreterversammlung auf schriftliche Anrufung des Betroffenen.

§ 9 Amtsdauer und Wahlen

- (1) Die Mitglieder der in § 7 Abs.1 dieser Satzung bezeichneten Organe werden mit Ausnahme des Vizepräsidenten (vgl. § 7 Abs.1 S.3) von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die gewählten Personen bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
- (2) Sollte ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem gewähltem Amt ausscheiden, so sind die - gegebenenfalls verbleibenden - Mitglieder des Präsidiums berechtigt, ein Mitglied zum kommissarischen Mitglied des betroffenen Organs zu ernennen. Sollte der Präsident ausscheiden, so wird der Vizepräsident zum Präsidenten. Kommissarisch ernannte Organmitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch ein Mitglied zu ersetzen bzw. zu bestätigen.

§ 10 Mitgliederversammlung und Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch ein Mitglied des Präsidiums einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn entweder
 - das Präsidium dies beschließt
 - 20% der ordentlichen Vereinsmitglieder dies beantragen.
- (3) Der Termin einer Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift mitgeteilt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch durch Mitteilung in dem Mitteilungsblatt des Vereins möglich. Das Einladungsschreiben bzw. das Mitteilungsblatt ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abzusenden.
- (4) Jedes Mitglied kann beim Präsidium die Berücksichtigung eines Punktes der Tagesordnung beantragen. Soweit dieser keine Berücksichtigung auf der Tagesordnung gefunden hat, kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend ergänzt werden. Die Mitglieder haben über die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu beschließen
- (5) Die wesentlichen Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Diese ist von den anwesenden Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen.

§ 11 Stimmrecht, Satzungsänderung und Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesende ordentliche Mitglieder. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist nur durch ordentliche Mitglieder möglich. In diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen. Die sich ergebenden Mehrfachstimmrechte können nur einheitlich ausgeübt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und bei einer Mitgliederzahl
- bis zu 50 mindestens 40% der Mitglieder,
 - bis zu 100 mindestens 33% der Mitglieder,
 - bis zu 200 mindestens 25% der Mitglieder,
 - über 200 mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sonstige Beschlussfassungen werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Die Ergebnisse der Abstimmung werden im Protokoll zur Mitgliederversammlung schriftlich festgehalten.
- (6) Wird die Beschlussunfähigkeit einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung festgestellt, kann eine weitere Mitgliederversammlung unter Verzicht auf die Einberufungsfrist auch zum gleichen Tage einberufen werden,
- wenn in der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und
 - die ordentlichen Mitglieder dies mit der Mehrheit der erschienenen beschließen.
- Diese weitere Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne dass die nach § 11 Abs.2 dieser Satzung zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl an Mitgliedern anwesend ist.
- (7) Für den Fall, dass die anwesenden ordentlichen Mitglieder in der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ohne Einhaltung einer Frist beschließen, kann diese Mitgliederversammlung nur über solche Tagesordnungspunkte wirksam Beschlüsse fassen, die in der schriftlichen Einladung zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgeführt sind.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die keinem anderen Organ des Vereins angehören. Der Kassenprüfungsausschuss prüft die Kassenführung des Präsidiums in eigener Verantwortung des Ausschusses und seiner Mitglieder.
- (2) Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich in Abstimmung mit dem Präsidium erfolgen. Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, jederzeit in die Unterlagen zur Kassenführung Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses haben einen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben.

§ 13 Geschäftsjahr und Mitgliederliste und Datenschutz

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.1995.
- (2) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten in eine Mitgliederliste auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung erfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebes sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung des Namens/ der Mitgliedsnummer/ der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisaufnahme Dritter geschützt
- (3) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben-, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist
- (4) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung eines Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

§ 14 Auflösung und Wegfall der Gemeinnützigkeit

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind und 2/3 der erschienenen Mitglieder den Auflösungsbeschluss fassen.
- (2) In der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereines hinzuweisen.
- (3) Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Art der Auflösung und die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesgolfverband Berlin – Brandenburg e.V. mit Sitz in Berlin zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Golfsports.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Sonstiges und Definitionen

- (1) Sollte eine der vorstehenden Satzungsregelungen unwirksam sein, so wird diese Regelung durch die gesetzliche Regelung ersetzt.
- (2) Der Begriff der "erschiedenen" Mitglieder umfasst alle Mitglieder, die in einer Abstimmung mit ja oder nein gestimmt haben. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten haben, werden nicht vom Begriff der erschienenen Mitglieder umfasst.